

Stadt Gerabronn Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Juni 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Gerabronn durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Oktober 1976 mit Änderung vom 26. Juli 1983 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerabronn, den 8. Juni 1999

Schumm
Bürgermeister